

X.

Ueber die nächsten Bedürfnisse des teutschen Advocatenstandes.

Von

Herrn Advocaten **H. E. Hofmann II.** in Darmstadt.

Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung war schon vor ungefähr einem Jahre geschrieben; mancherlei Zufälle hinderten ihre Veröffentlichung.

Seitdem sind zwei Erscheinungen ins Leben getreten, welche die hier angeregte Frage noch mehr in den Vordergrund der Tages-Angelegenheiten rücken: die von Würtemberg aus ergangene Aufforderung zu einer Versammlung aller teutschen Anwälte und das Erscheinen einer Anwalt-Zeitung.

In Bezug auf die erstere mag hier nur eine Bemerkung eine Stelle finden: Wenn Teutschlands Rechts-Anwälte sich berufen glauben — und sie sind es ohne Zweifel — für eine Ausgleichung der privatrechtlichen Zerrissenheit unsres Vaterlandes thätig zu werden, und wenn sie — sey es insgesammt, oder jeder für sich — den Entschluß fassen, jenem Berufe zu folgen, wenn sie mithin sich als Vermittler und deßwegen auch als Mittel für jenen großen und schönen Zweck erkennen; so müssen sie auch dahin streben, dieses Mittel möglichst tauglich, möglichst wirksam zu machen. Deßwegen, wenn gleich es in jeder Beziehung richtig war, ein hoch über den Sonder-Interessen des Standes stehendes Ziel für die Bestrebungen der Versammlung zu zeigen, so wird und soll doch nicht umgangen werden, von diesem höheren Gesichtspunkte aus, auch sie zu beleuchten und es mag die nachstehende Abhandlung als Vorarbeit dafür gelten.

Dieser Gesichtspunkt sowohl, als überhaupt der hier abgehandelte Gegenstand scheint auf den ersten Blick eine Verweisung der nachstehenden Beobachtungen aus dieser Zeitschrift in die Anwalt-Zeitung zu heischen. Faßt man die Sache schärfer ins Auge, so muß es gleichwohl gerechtfertigt erscheinen, daß sie sich an einen andern, wahrscheinlich weiteren Leserkreis wenden, theils weil sie das Bedürfniß eines, den Angelegenheiten des Anwaltstandes vorzugsweise gewidmeten öffentlichen Organes nachweisen, was füglicher außer, als in demselben geschieht, theils und hauptsächlich, weil sie den Beweis zu führen suchen, daß der Anwaltstand zwar zunächst aus sich selbst heraus seine Erhebung bewürken muß, daß aber, wenn dieß gelingen soll, von Seiten der Regierungen ihnen hülfreiche Hand geboten, wenigstens Hindernisse beseitigt werden müssen, eine Ansicht, die in der Anwaltzeitung ohne Zweifel sich hinlänglich vertreten finden wird. Möchte es mir gelingen, ihr im Kreise der Leser dieser Zeitschrift recht viele und thätige Freunde zu werben!

Darmstadt, im Febr. 1844.

I. Die Stellung des Anwaltes im Staate [1])

Was man auch für den Zweck des Staates gelten lassen mag — daß er das Recht zu schützen verpflichtet sey, unterliegt keinem Zweifel. Dieser Pflicht genügt er dadurch daß er Richter einsetzt, das Verfahren bestimmt und für die Vollstreckung sorgt, auch wohl das Recht selbst in Gesetzen aus-

1) Die Literatur s. in Beschorner, Reform des Adv. Standes. 1840. §. 24.
Seitdem: Steinacker die Aufgabe des Adv. Standes in constit. Staaten. 1841.
Blechschmidt, Ideen zur Verbess. der Stellung des Adv. Standes 1840 (1843.)

drückt. Aber wie einfach und naturgemäß jene Anordnungen und die Gesetze selbst seyn mögen, immer werden Einige sie genauer kennen und richtiger auffassen als Andre, es werden Einzelne sie vorzugsweise zum Gegenstande ihres Nachdenkens und ihrer Nachforschungen machen, während viele Andre und vielleicht die Mehrheit der Staatsgenossen sich wenig darum kümmert.

So sehr dieß in der Natur der Sache liegt, so nothwendig folgt aus dieser auch, daß wer in den Fall kommt, als Kläger oder Beklagter vor den Richter treten zu müssen, oder wer nur in seinen Rechten sich verletzt oder gefährdet glaubt und nicht selbst jene vorzüglichere Rechtskenntniß erworben hat, den Rath und Beistand eines Kundigeren sucht.

Wer öfters um Rath und Beistand angesprochen wird, erlangt dadurch immer reichere Erfahrung, immer größeres Geschick und zugleich Einfluß und Ansehen, auch, wenn er für Rath und Mühe Belohnung annimmt, einen unter Umständen bedeutenden Geldgewinn, lauter Reizmittel, der Rechtskunde Zeit und Kräfte vorzugsweise oder hauptsächlich zu widmen, zu dem Zwecke, fremde Rechts-Angelegenheiten vor Gericht zu betreiben, oder außergerichtlich darin Rath zu ertheilen.

In rein despotischen Staaten, wo der Einzelne dem Staat oder seinem Oberhaupt gegenüber gar kein Recht hat, dieses also selbst, oder durch seine Diener, die Händel seiner an sich rechtlosen Knechte nach gutfinden schlichtet — da kommt alles dieß weniger zur Sprache, weil es da nicht auf klare Erkenntniß des Rechts und der zu dessen Handhabung bestehenden Einrichtungen ankommt, sondern auf die Gerechtigkeitsliebe und Klugheit des Gewaltinhabers. Dort findet man keinen Stand der Rechtskundigen außer den Priester-Kasten etwa, welche als einen Theil der Sittenlehre auch die Aufrechthaltung der Billigkeit und Gerechtigkeit sich zur Angelegenheit machen.

Wo hingegen das Recht des Einzelnen von der Gesammt-

heit und ihrem Oberhaupt anerkannt und um seiner selbst willen geschützt wird, da bildet sich aus den oben angedeuteten Gründen nothwendig ein Stand der Rechtskundigen unter dem Volke aus, welcher dem Gerichte keineswegs feindselig gegenüber steht, sondern welcher dem Einzelnen den Schutz seines Rechtes durch den Richter erleichtern will.

Es ist deßwegen grundfalsch, daß der Staat verpflichtet sey, dem Rechtsunkundigen den Rath und Beistand eines Rechtskundigen zu sichern, und deßwegen, also unmittelbar um seiner Pflicht zum Rechtsschutze zu genügen, Sachwalter anzustellen. Mit dem Bedürfniß werden diese von selbst erscheinen [2]).

Gleichwohl wird der Staat nicht ganz gleichgültig und unthätig der Entwickelung dieses Verhältnisses zusehen dürfen, aus folgenden Gründen:

Es ist nicht blos der, wirklich an seinem Recht verkürzte oder bedrohte, welcher den Schutz des Richters und den Rath und Beistand eines rechtskundigen Mitbürgers sucht; auch wer irrend oder in böser Absicht in das Recht des Andern übergreifen will, sucht Mittel, diesen Zweck zu erreichen; auch diese wird ihm der Rechtskundige an die Hand geben können. Er wird daher also auch — und vielleicht ebenso oft — zur Unterstützung des Unrechts aufgefordert werden, als zum Schutze des Rechts.

Es werden ferner auch halbe Kenner des Rechtes, sich für ganze ausgeben und durch Selbstlob und Prahlerei den Unkundigen täuschen.

Diese wie die Rechtskundigen, welche unedel genug sind, dem Unrecht zu dienen, werden dem Staat in Handhabung der Gerechtigkeit ebenso hinderlich seyn, wie der gründliche und redliche Rechtskundige jenen Zweck fördern wird.

Diese Betrachtung hat manche Gesetzgeber vermocht, alle Vertretung vor Gericht zu verbieten — immer ohne den ge-

---

2) Mittermaier in Pölitz Jahrb. 1831 I. S. 107.

hofften Erfolg. Weit die meisten Gesetzgebungen haben deßwegen einen andern Weg einschlagen: Sie haben einzelne, hinsichtlich ihrer Rechtskunde geprüfte Staatsbürger auf gewissenhafte Berathung Andrer und auf Vertretung des von ihnen bewährt gefundenen Rechtes vor Gericht, verpflichtet.

Das sind dann öffentliche Anwälte. Gewöhnlich ist ihnen zugleich das Privileg (oft ausschließlich) ertheilt, Andre vor Gericht zu vertreten und ihnen dafür die Pflicht auferlegt, Armen mit Rath und Beistand zu dienen.

Der öffentliche Anwalt ist somit kein Diener des Staats, denn er hat weder eine Befugniß, noch eine Obliegenheit auszuüben, welche ursprünglich dem Staat angehörte, dessen Verbindlichkeit durch Einsetzung der Gerichte und Vollstreckung der Urtheile vollständig erfüllt ist. Sie sind ebenso wenig Beamte des Staats [3]) — Der Unterschied zwischen Staatsdienern und Staatsbeamten ist ohnehin in der Theorie noch nicht fest genug bestimmt [4]), als daß darauf practisch irgend Gewicht gelegt werden dürfte, und wenn nach der Natur ihres Berufes sie keine Staatsdiener sind, so kann auch ein Particulargesetz sie dafür nur vermittelst einer Fiction erklären [5]), welche im Staatsrecht mehr noch als im Privatrecht vermieden werden sollte. Advocaten sind nichts anders als Bürger, welche der Staat als rechtskundig und zur gewissenhaften Berathung und Vertretung Anderer verpflichtet, öffentlich bezeichnet hat.

Soll der Zweck erreicht werden, welchen der Staat bei

---

3) Auch was Rühl in v. Jagemann und Nöllners Zeitschr. für teutsches Strafverfahren II. S. 365 für die entgegengesetzte Ansicht geltend macht, rechtfertigt sie nicht; denn unbedingt nothwendig sind Anwälte nicht und wo sie fehlen, gewiß entbehrlich.

4) Man vergl. z. B. Klüber, öff. R. des d. B. §. 487 und Jordan Lehrb. d. allgem. d. St.-R. I. §. 72 gegen Gönner, der Staatsdienst S. 33.

5) Zöpfl Grundſ. des St.-Rs. §. 119 n** scheint a. M.

Aufstellung öffentlicher Anwälte hat, so müssen diese das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. Dem Staat ist — weil, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß — daran gelegen, und er muß deßwegen soweit möglich dafür, jedenfalls nicht dagegen wirken, daß die von ihm ernannten Anwälte jenes öffentliche Vertrauen verdienen und daß sie es auch finden.

Verdienen werden sie es, wenn sie das Recht gründlich kennen, wenn sie dabei die Kunst, ihm Anerkennung zu verschaffen, verstehen, und wenn sie es redlich lieben; finden werden sie es, wenn man alles das an ihnen erkennt.

Der Staat hat also gewiß nicht blos die Verbindlichkeit, sondern auch das Recht, zur Advocatur nur bewährte und in Geschäften geübte Rechtskundige zuzulassen und deren Rechtsliebe zugleich (soweit Menschen möglich) verbürgt und außer Zweifel ist.

Er hat also die Verbindlichkeit und das Recht, dafür zu sorgen, daß sie mit der Wissenschaft fortschreiten und daß die Rechtsliebe in ihnen nicht erkalte.

In allen diesen Beziehungen wird er wenig *thun* können, er wird mehr zu unterlassen, höchstens abzuwehren haben.

Denn was zunächst die Rechtskunde des Zuzulassenden betrifft, so wird sich zwar diese allerdings durch eine Prüfung, auch seine Darstellungsgabe durch schriftliche oder mündliche Vorträge leicht ermitteln lassen. Aber auch nicht jeder, der eine Doctor-Prüfung bestehen kann, ist damit schon fähig, den Beruf eines öffentlichen Anwaltes auszuüben. Es gehört dazu nicht blos *Kenntniß* der Gesetze und Rechtspflege, und Gewandheit in Darstellung der Sache und Rechtsverhältnisse, sondern auch die Gabe und Fertigkeit, verworrene Rechtsverhältnisse *schnell* zu überblicken, ihre Verschlingung zu entdecken, die Rechtsbehelfe zu überschlagen, das für und wieder im Geiste abzuwägen. Alles dieß läßt sich in einer Prüfung nicht ermitteln und bewähren; das erscheint und bethätigt sich nur im wirklichen Leben.

Noch viel weniger läßt sich die Rechtsliebe eines Anwalt-Candidaten anders ermitteln, als durch fortgesetzte scharfe vielseitige Beobachtung desselben in wirklicher Ausübung des Berufes. Ein Widerspruch, dessen Lösung nur auf einem Wege möglich ist, auf diesem aber auch eben so leicht als sicher. Davon unten!

Fragt man nun weiter: was der Staat zu thun habe, damit die zur Zeit ihrer Ernennungen würdig befundenen Anwälte es auch bleiben? so begegnet man sofort der Erfahrung, daß alles, was in den vielen teutschen Staaten dafür durch Gebote, Advocatenordnungen und Strafandrohungen versucht wurde, nichts genützt hat, daß vielmehr umgekehrt die Anwälte in der öffentlichen Meinung immer tiefer sanken, je mehr die Gesetzgebung bemüht war, sie zur Pflichterfüllung zu zwingen. Sehr natürlich! Wen man gegen Pflichtverletzungen bevormundet und mit Strafen davon abzuhalten sucht, dem macht man dadurch den Vorwurf, daß dergleichen nöthig sey, daß in seiner eignen Rechtlichkeit keine hinlängliche Gewähr für treue Pflichterfüllung liege. Man geht mit dem schlimmen Beispiel des Mißtrauens gegen ihn voran, berechtigt dadurch jeden Andern gleichfalls dazu und spricht das Publikum von der Achtung frei, welche es außerdem im Vertrauen auf den Staat, dem von ihm zur Anwaltschaft berufenen, zollen würde. Wer aber ohne die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger zu genießen, doch so leben kann, daß er beides verdient, der ist ein seltener Mensch, ein Tugendheld, wie er nicht leicht gefunden wird. Auf solche Ausnahmen zu rechnen, würde ebenso thöricht, als ungerecht seyn, vielmehr wird als Regel gelten müssen, daß wer unverdient mit Mißtrauen und Verachtung behandelt wird, bald dahin kommt, beides wirklich zu verdienen.

Endlich für wissenschaftliche Fortbildung der Anwälte von oben herab zu wirken, das hat man überall und immer für so unmöglich gehalten, daß man nicht einmal einen Versuch unternommen hat.

Doch ja! Man hat einzelne Advocaten als vorzüglich würdig ausgezeichnet durch Titel oder Rangerhöhung u. dgl.; man hat aber dadurch ebenso oft alle übrigen (und in Fällen partheiischer Auszeichnung die Regierung von der sie ausging) in der öffentlichen Meinung herabgesetzt und damit gewiß mehr geschadet, als genützt.

Ueberhaupt kann der Staat den Geschäftsbetrieb des Anwaltes in seinen wichtigsten Theilen nicht beobachten und würdigen, also ebenso wenig belohnen als strafen, auch gefährdet er damit sofort eine der nothwendigsten Eigenschaften des öffentlichen Anwaltes — seine Unabhängkeit vom Richter und dem Richter gegenüber; denn wer anders als der Richter, vor welchem er seinen Beruf ausübt, könnte Belohnung oder Zurücksetzung beantragen!

Dies führt auf die weitere Frage

II.

über die Unabhängigkeit des Anwaltes.

Der Anwalt — sagt der ungenannte Beurtheiler der trefflichen Steinackerischen Schrift [6]) — gehört weder dem Volke noch der Regierung an, sondern dem Rechte, auf welcher Seite dasselbe auch zu finden seyn möge.

Dieser Satz ist, wie dessen Schlußworte ihn erläutern, gewiß unrichtig. Denn die Regierung kann dem Volke als Gesammtheit gegenüber, nie eines Advocaten bedürfen, weil zwischen ihm und ihr kein Richter, kein gerichtliches Verfahren, also auch kein Rechtsbeistand auf einer oder der anderen Seite zulässig ist. Wo aber die Regierung dem Einzelnen im Volke gegenüber tritt, da ist sie entweder — wie im fiskalischen Rechtsstreit — Privatperson, oder sie handelt durch ihren öffentlichen Ankläger im Namen der durch ein Verbrechen verletzten Gesammtheit, steht also nicht dem Volke gegenüber, sondern vertritt es, gegen den einzelnen Störer der öffentlichen Ordnung. Auf keinen Fall bedarf sie zur Anklage ge-

6) Critische Jahrbücher 1843. I. S. 73.

gen einen Verbrecher eines Anwaltes als solchen, sie bedient sich dazu — leider in Teutschland noch fast überall — des Richters, oder doch eines sie ein für allmal vertretenden Beamten, der nur metaphorisch Staats-Anwalt genannt zu werden pflegt.

Gewiß hat der ungenannte Beurtheiler Steinackern mißverstanden, der weit entfernt war, behaupten zu wollen: der Anwalt sey als solcher berufen, das Volk, auch wo es Unrecht habe, gegen die Regierung zu vertreten. Er geht vielmehr überall nur davon aus: daß der Anwalt kein Diener oder Beamter des Staats, sondern blos Bürger sey, und zwar ein solcher, dessen Rechtskenntniß der Staat bewährt genug gefunden hat, um ihn dem Volke, als einen solchen zu bezeichnen, bei welchem in rechtlichen Dingen jedermann Rath und gesetzlichen Beistand suchen könne.

Steinacker hatte unverkennbar die unseeligen hannöverischen Wirren vor Augen. Hier, wo durch eine beispiellose Rechtsverletzung von oben herab alle Gewalten und Bestandtheile des Staates aus ihrer natürlichen Stellung gestoßen worden sind, wo insbesondere die Volksvertretung zu einer von der Regierung eingesetzten Behörde gemacht worden war, stand das Volk der Regierung als Partei gegenüber und dort mochte es Pflicht des Anwaltes seyn, ihm seinen Rath und Beistand zu gewähren. Aber er that das nicht als Anwalt, sondern er that es als rechtskundiger Bürger, der zufällig mit höheren Rechtskenntnissen ausgestattet ist, als die Mehrheit seiner Mitbürger. Wirklich wurde und wird jener Kampf keineswegs lediglich oder auch nur hauptsächlich von öffentlichen Anwälten geführt, sie erscheinen vielmehr im Vordertreffen nur als die Minderzahl.

Noch viel weniger darf in einem Zustande bürgerlichen Friedens und ungestörter gesetzlicher Ordnung, der Anwaltstand als im nothwendigen oder natürlichen Gegensatze zur Regierung gedacht werden, weil im ungestörten Rechtszustande, sie keineswegs dem Volke als solchem gegenüber steht.

Sie soll ja im Gegentheil sein Bestes fördern, seine Rechte gewährleisten. Auch kann man gewiß nicht sagen, daß im Rechtsstreit über mein und dein die Anwälte beider Theile dem Staat gegenüber stünden, sie stehen — wie ihre Gewaltgeber selber — deren Widersachern gegenüber und zwischen ihnen und dem Richter.

Dieß allerdings scheint Steinacker zu mißkennen, wenigstens läßt sich nur daraus die Folgerung ableiten, daß derjenige nicht für einen Anwalt gelten könne, welchen die Regierung angestellt hat, um ihre Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten, wie Fiscale, Syndiken u. s. w.

Dem widerspricht die Erfahrung; man hat Fiskale und Syndiken immer recht eigentlich für Anwälte gehalten und sie sind es wirklich, denn der Fiskus und alle vom Staate anerkannten Körperschaften kommen in Vermögens-Angelegenheiten nur als Privatleute in Betracht, der Anwalt, welcher sie vertritt, vertheidigt Privatrechte gegen die Angriffe anderer Privaten und ob er für jede Arbeit besonders belohnt wird, oder einen festen Jahrgehalt bezieht, das ändert die rechtliche Natur seines Verhältnisses nicht, denn auch Privatleute können ihren Anwalt auf diese Weise belohnen und es kommt das überall häufig vor.

Freilich und das führt zum eigentlichen Gegenstande dieser Betrachtung! — sind solche Anwälte, welche von der Regierung selbst oder von Körperschaften, unter Staats-Aufsicht feste Gehalte beziehen, von jener abhängig und deßwegen in solch' außerordentlichen Fällen, wie der Hannöverische, der Regel nach nicht gerade geeignet, die Rechte ihrer Mitbürger gegen sie zu vertreten.

Dieß ist wahr, aber hier nicht entscheidend, aus zwei Gründen: Erstlich wird ja gerade widersprochen, daß der Anwalt als solcher das Volk gegen die Regierung zu vertreten habe. Er hat im Gegentheil als Anwalt, d. h. vermöge des ihm vom Staate verliehenen Privilegs immer nur Einzelne zu vertreten und viel öfter gegen Einzelne als gegen

die Staatsgewalt, von welcher er gerade umgekehrt Anerkennung und Schutz der von andern Privaten bedrohten Rechte seiner Clienten verlangt und erwartet.

Zweitens ist eben darum eine unbedingte Unabhängigkeit des Anwaltes von der Regierung durchaus keine wesentliche Bedingung seines Standes. Sie wird auch im gemeinen Leben nicht verlangt. Im Gegentheil rühmt man es allgemein als ein Mittel zur Hebung des Anwaltstandes, wenn aus seinen Mitgliedern die höheren Richterstellen besetzt werden.[7]). Man sieht darin eine Anerkennung, eine Auszeichnung, eine Aufmunterung des Standes, setzt natürlich voraus, daß die Regierung nur vorzügliche Anwälte, nur solche in die höheren Gerichte berufen werde, welche sich durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten ausgezeichnet und das öffentliche Vertrauen erworben haben. Gestattet man also umgekehrt den Anwälten, Anstellung im höheren Staatsdienst als eine Belohnung zu betrachten, erkennt man damit an, daß es rühmlich ist, danach zu streben, so erkennt man auch an, daß das Streben nicht im Widerspruch steht, mit treuester Erfüllung anwaltlicher Pflichten, so läßt man gelten, daß die vorzüglichsten, ausgezeichnetsten Anwälte sich freiwillig von der Regierung abhängig machen, ohne dadurch an ihrem Werthe zu verlieren. Ganz irrig ist deswegen die Ansicht, als ob der Anwalt nothwendig in einer feindlichen Stellung gegen die Regierung stehen, nothwendig und von Amtswegen zur Opposition gehören müsse. Eine Ansicht, wozu leider viele Staatsmänner nur allzusehr hinneigen, und die dem wahren Wohl des Standes nichts weniger als förderlich ist, Allerdings kann es vorkommen, daß die Rechte Einzelner von der Regierung oder den Ständen vernachlässigt oder gar angetastet werden und daß dann der Anwalt ihre Vertretung übernehmen muß; es kann kommen, daß ganze Stände oder Land-

7) Fischer, die teutsche Justiz, für die Freunde des Rechts und der nationalen Einheit, Stuttgart 1844. S. 136 fgg.

schaften gekränkt oder bedroht werden und der sie vertretende Anwalt dann als eine Art Volksvertreter erscheint. In Wahrheit aber ist und bleibt er immer nur der Vertreter Einzelner bei dem Staat und seinen Behörden.

Freilich wäre es in solchen Fällen schlimm, wenn sich kein Anwalt fände, der den Bedrohten oder Gekränkten Rath und Beistand leistete. Allein der Staat selbst muß wünschen, daß sich solche Einzelne finden, weil er von ihnen auch in dieser Rechtsvertheidigung Achtung des Gesetzes und Vermeidung von Uebergriffen eher erwarten darf, als von nicht-Rechtskundigen Volksführern. In solchen Fällen werden es aber doch immer nur einzelne Anwälte seyn, welche ihren Mitbürgern die Fahne vorantragen, weil dazu außer der äußeren und rechtlichen Unabhängkeit auch die innere, sittliche gehört, welche keineswegs immer bei jener gefunden wird, vielmehr überall das Sondergut einzelner, gemüthsstarker, für Recht und Wahrheit höher begeisterten Männer ist. An solchen wird es unter den Anwälten nie fehlen, wenn der Anwaltstand im wesentlichen richtig gestellt ist.

Dazu gehört jedoch keineswegs eine unbedingte Unabhängigkeit vom Staate und der Regierung, welche ja — wie so eben gezeigt wurde — gerade da, wo der Stand der höchsten Achtung genießt, am wenigsten vorhanden ist. Im Gegentheil, es kann ihm eine solch unbedingte Unabhängigkeit gar nicht gewährt werden, ohne Verletzung älterer Pflichten des Staats.

Denn die Anwaltschaft ist nichts andres, als ein Privileg, gewiß eingeführt zum Besten des Ganzen, nicht aber um der Privilegirten, um der Anwälte willen. Eben darum muß der Staat verpflichtet und berechtigt seyn, darüber zu wachen, daß das Privileg nicht mißbraucht, nicht gemeinschädlich wird. Er darf sich der Oberaufsicht über die Anwälte und ihrer Berufs-Erfüllung nicht begeben, muß vielmehr Anordnungen treffen, welche diese möglichst verbürgen. Welche dieß seyen? davon unten! Hier nur die Bemerkung,

daß diese Abhängigkeit des Standes vom Staate keine Abhängigkeit seiner einzelnen Mitglieder von einzelnen Staatsdienern, am wenigsten vom Richter seyn darf. Eine solche würde die freie Bewegung des Anwaltes hemmen, sein Ehrgefühl niederdrücken und dadurch den Zweck seines Daseyns: den rechtsunkundigen Staatsangehörigen einen zuverlässigen Rath und Beistand in Rechtssachen zu sichern — geradezu vereiteln. Nur soviel hat der Staat an äußerer Unabhängigkeit dem Stande und seinen einzelnen Mitgliedern zu gewähren. Er hat ihnen außerdem dieselbe Freiheit, denselben Rechtsschutz zu gewähren, wie jedem andern Bürger, denn nur soweit sie vor diesen privilegiert sind, reicht die Pflicht und folglich das Recht des Staates, die Gesammtheit gegen Mißbrauch des Privilegs sicher zu stellen.

Diese Sicherstellung des Volkes gegen Mißbrauch der dem Anwalt verliehenen Rechte darf insbesondere nie soweit gehen, daß sie die innere, sittliche Unabhängigkeit seiner einzelnen Mitglieder untergräbt.

Diese innere, sittliche Unabhängigkeit ist die nothwendigste Eigenschaft des öffentlichen Anwaltes, weil er, um die Pflichten seines, dem Staate nothwendigen Berufes zu erfüllen, zwar nie diesem, desto öfter aber dessen Dienern, mit Nachdruck entgegentreten, weil er die Armuth gegen den Reichthum und die Macht, die Unschuld gegen Bosheit und List in Schutz zu nehmen, berufen ist.

Wer vor dem Richter und in vielen Fällen gegen ihn, das Recht des Andern schützen soll, darf von jenem nicht abhängiger seyn, als der Schutzsuchende selbst.

Dieser Satz führt zu der Frage: was von der s. g. Disciplinargewalt der Richter über die Anwälte zu halten sey.

III. Disciplinar-Gewalt.

Wie ist diese nothwendige Unabhängigkeit des Anwaltes vom Gericht mit der Nothwendigkeit einer Ueberwachung des-

selben, wie ist diese Ueberwachung zu vereinigen mit der Nothwendigkeit, das Vertrauen, wozu der Staat seinen übrigen Angehörigen den öffentlichen Anwalt empfiehlt, nicht durch Beweise eignen Mißtrauens zu gefährden?

Diese und ähnliche Fragen sind es, welche die Gesetzgebung vielfach beschäftigt haben und welche man auf die verschiedenartigste, mitunter auf wahrhaft lächerliche Weise zu lösen suchte. Oder ist es nicht lächerlich, den Anwalt der Aufsicht jedes Einzelrichters zu unterwerfen, diesem ein Urtheil nicht blos über dessen Geschäftsführung vor Gericht sondern auch über sein sonstiges Verhalten, eine eigentliche Disciplin, beizulegen, und nachdem man so den Anwalt auf gleiche Linie mit dem Schreiber oder Gerichtsdiener hinabgestoßen hat, ihn durch amtliche Verleihung des Beiwortes „königlich“ oder, herzoglich oder durch Anweisung eines Ranges neben Gerichts-Assessoren u. dgl. wieder empor zu heben! Jenes Brandmal läßt sich durch solchen Flitterstaat nicht bemänteln; die öffentliche Meinung schaut durch und verlacht entweder den Staat, der offenkundige Rechtsverdreher für seine Helfer oder Beamten erklärt, oder den Anwalt, der durch solcherlei Auszeichnung etwa dem Hof-Kaminfeger oder königlichen Rattenfänger gleich geachtet wird.

Noch weniger empfiehlt sich als Mittel zur Hebung des Standes und seiner einzelnen Mitglieder die belohnende Auszeichnung Einzelner. Abgesehen davon, daß dergleichen in der Regel von Behörden ausgeht, welche noch weniger als die Gerichte selbst in der Lage sind, den Anwalt richtig zu beurtheilen — dagegen ließen sich Mittel finden! — abgesehen also von der neuen Abhängigkeit und von dem neuen Reiz, mehr zu scheinen als zu seyn, wird auch jede Auszeichnung des Einzelnen, durch Titel, Rang, Orden oder wie sie sonst beschaffen seyn mag, eine Demüthigung aller übrigen. Solange man die vorzüglichen Leistungen Einzelner belohnt, muß die Mehrzahl keinen Anspruch darauf haben. So urtheilt die öffentliche Meinung; sehr oft und viel öfter noch

hält sie aber dergleichen Auszeichnungen, zumal wenn sie nicht höchst sparsam gespendet werden, für Begünstigungen und die Behörden, von welchen sie ausgehen, für befangen und parteiisch, und — sie hat auch darin nicht ganz unrecht; oder glaubt man, daß in unserer über-politischen und über-kirchlichen Zeit, wo mitunter die Regierungen selbst in den Kampf der Parteien gezogen worden sind, glaubt man, daß einem Anwalt eine Ehren-Auszeichnung werde ertheilt werden, der, wenn auch noch so vorzüglich und verdienstvoll, als ein warmer, und durch seine ausgezeichneten Eigenschaften um so wirksamerer Anhänger der politischen oder kirchlichen Opposition bekannt ist? oder würde die Verleihung eines Hofrathstitels, eines Hausordens an einen solchen nicht wirklich komisch seyn!

Endlich aber — und das ist nach meiner Ueberzeugung der wichtigste Gesichtspunkt — würde ein solches grundsatzmäßiges Belohnen Einzelner, unter den Anwälten selbst Mißstimmungen erregen, würde ihrem Zusammenwirken für Erhebung des Berufes in den Weg treten und dadurch gerade das wirksamste Mittel, ihn rein und in Ehren zu erhalten, zerstören helfen.

Dem verständigen Manne ist nur das gegründete Urtheil von Bedeutung, und am gründlichsten beurtheilt jeder, was er selbst am besten versteht: den eigenen Beruf und dessen Ausübung. Die Erfahrung dürfte dafür sprechen, daß an und für sich, d. h. abgesehen von den Folgen — dem Anwalt Lob oder Tadel, gute oder übele Meinung seiner Berufsgenossen mehr zu Herzen gehe, als Lob und Tadel des Richters, welcher selten auf dem richtigen Standpunkte der Beurtheilung steht, oder des großen Haufens, welcher so leicht zu blenden ist und so oft wirklich getäuscht wird.

Da nun der Staat indem er einigen seiner Bürger um ihres gleichen Berufes willen, besondere Rechte und Pflichten ertheilte, sie als einen Stand anerkannt, ja dazu gemacht

hat und da der Zweck dieses Standes, also der Beruf seiner Mitglieder, kein anderer ist, als eine richtige Rechtsprechung sichern, d. h. dem Recht Schutz und Sieg verschaffen zu helfen; da hiernach dieser Stand, wenn er seine Bestimmung erkennt, und Achtung vor sich selbst hat, unmöglich das Unrecht fördern oder schützen helfen kann, so liegt zu Tage, daß der Anwaltstand, sobald er sich als solcher erkannt hat, um seiner selbst willen, aller Ungebühr, allem Mißbrauch der Standesrechte von Seiten einzelner Mitglieder desselben, entgegen seyn muß, weil solcher Mißbrauch von Seiten Einzelner in der Regel die Veranlassung zu strengerer Bewachung, ja zur Einschränkung solcher Standesrechte war und voraussichtlich immer seyn wird.

Es hat aber nicht blos der Advocatenstand als Ganzes, sondern es haben ebenso sehr diejenigen Mitglieder desselben, welche ihren Beruf vor Augen haben und denen ihre Ehre am Herzen liegt, dringend zu wünschen, daß kein anderer Genosse ihres Berufes diesen schände. Denn es ist kein anderer Beruf der Verkennung und Verläumdung so sehr blos gestellt, wie der des Anwaltes.

Wer Prozeß führt, glaubt in der Regel Recht zu haben, und wenn er doch unterliegt, so ist er immer geneigt, dieß der gewissenlosen List und den bösen Künsten des Gegen-Anwaltes, oder der Ungeschicklichkeit (wo nicht noch schlimmeren Eigenschaften) des seinigen zuzuschreiben. Selbst bei öffentlichem und mündlichem Verfahren wird es schwer seyn und selten gelingen, auch den Gegner zu überzeugen, der dann über seine Niederlage sich durch übele Nachrede gegen die Sachwalter zu trösten sucht, während der Sieger seinen Triumph als eine natürliche Folge seines (vermeintlichen) Rechtes, als etwas betrachtet, was ihm nicht entgehen konnte, und wofür er seinem Anwalt außer der taxmäßigen Belohnung weder Dank noch Lob schuldig sey. —

Wenn nun gar zu dieser Danklosigkeit des Berufes im allgemeinen noch Herabwürdigung desselben durch ehrvergef-

sene Anwälte selbst kommt und dadurch der Ungunst des Publikums Waffen in die Hand gegeben werden, so ist unvermeidlich, daß auch der Rechtschaffenste und Geschickteste an dem höchsten irdischen Gute, an seiner Ehre büßen muß, was sein unredlicher Berufsgenosse verbrochen hat.

Es ist deßwegen der Anwaltstand nicht blos am fähigsten, seine Genossen zu beurtheilen, es ist nicht blos sein Urtheil für sie am gewichtvollsten, sondern es ist auch ihm am meisten daran gelegen, es mit rücksichtsloser Strenge und Gerechtigkeit walten zu lassen.

Es muß also in dem Urtheil des Standes das sicherste Mittel gefunden werden, die Berufstreue seiner Mitglieder zu erhalten und zu befestigen.

Daß und aus welchen Gründen der Richter es nicht sey? habe ich, mit sorgfältiger Benutzung der Ausführungen Anderer, in Bopps Mittheilungen VI. 1—56 gezeigt und glaube darauf verweisen zu dürfen, zumal sich bisher meines Wissens keine Stimme für das Gegentheil erhoben hat.

Wenn hiernach fest steht, daß der Staat seine Pflicht: für getreue Berufsübung der Anwälte zu sorgen, durch Beaufsichtigung derselben von Seiten der Richter -- und andere Staatsbehörden sind dazu noch weniger im Stande — nicht erfüllen kann, daß er im Gegentheil durch eine solche Beaufsichtigung das Ehrgefühl kränkt und schwächt, also seinen Zweck selbst zerstört, wenn auf der andern Seite gewiß ist, daß den Anwälten am meisten daran gelegen seyn muß, daß jeder seinem Berufe treu und dessen würdig bleibe; so kommt es nur darauf an: erstlich ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, sich gegenseitig genau zu beobachten und dann ihrem Urtheil über der Collegen Berufstreue Geltung zu verschaffen.

Jenes ist bei Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens schwer und beides ganz unmöglich, wenn die Anwälte nicht am Sitz der Mittelgerichte beisammen wohnen, sondern über das ganze Land zerstreut sind. Sobald sie aber sich selbst kennen und dann gewiß zum größten Theil achten ge-

lernt haben, wird das doppelte Bestreben erwachen: von geachteten Berufsgenossen wieder geachtet zu werden, und den Unwürdigen zur Pflicht zurückzuführen, oder möglichst unschädlich zu machen.

Man gebe diesem natürlichen Streben Raum und Mittel und man hat, was Noth thut!

IV. Aufgabe der Staatsgewalt.

Ist der Beruf des Standes ein dem Staate nützlicher, ist er ein ehrenvoller, beruht seine Erfüllung auf bewährter Redlichkeit, auf gediegener Kenntniß und auf Gewandheit und Umsicht in Behandlung der Menschen und ihrer Verhältnisse, so ist klar, daß die Zwecke des Staates erreicht, das Bedürfniß, welchem der Anwalt dienen soll, vollkommen befriedigt werden muß, wenn jeder jenem Stande Angehörige von der Heiligkeit seines Berufes durchdrungen, auf seinen Stand stolz und deßwegen darauf bedacht ist, nicht blos ihm selbst Ehre zu machen, sondern auch darüber zu wachen, daß Andere ihm keine Schande bringen und daß er nach außen hin gelte, was er werth ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn es gelänge, ein solches Standesgefühl in allen Anwälten anzuregen und stets wach zu erhalten, damit weit mehr geholfen wäre, als mit allen ersinnlichen Advocaten-Ordnungen, Ueberwachungen und Strafen.

Die Frage ist also: was dafür von Seiten der Gesetzgebung geschehen kann und geschehen muß?

Daß es hier mit Befehlen, Verbieten, Drohen allein, nicht gethan sey, ja daß alles dieß dazu nicht helfen kann, das liegt klar vor Augen.

Dagegen kann (und sollte also) der Staat wenigstens dafür sorgen, daß ein solcher Standesgeist und mit ihm ein Standes-Ehrgefühl entstehen kann.

Es kann und wird nie entstehen, oder doch gewiß nicht dauern, wo die Anwälte zerstreut auf dem Lande herum woh-

nen. Wohnen sie alle am Sitz eines Mittelgerichtes, so sind sie sich nah, kommen unvermeidlich oft in unmittelbare persönliche Berührungen, erkennen sich als zusammengehörend, als Glieder eines Standes und finden sehr bald heraus, was sie gemeinschaftlich zu hoffen und zu fürchten, zu erstreben und abzuwehren haben.

Dazu kommt noch, daß der einzelne auf dem Lande wohnende Anwalt den kleinlichen Händeln der Unbemittelteren zu nahe gerückt ist, daß er sich meist oder doch jedenfalls zu viel mit Bagatellsachen beschäftigen muß, daß er von dem Richter, in dessen Sprengel er wohnt, in allzu unmittelbarer Abhängigkeit sich befindet, und dadurch fast auf gleicher Stufe mit dem Winkel-Advocaten, Mäkler u. s. w. erscheint; er kann die Achtung Anderer nicht erwerben, und was weit schlimmer ist, er steht in der größten Gefahr, die Achtung vor sich selbst, oder doch die Achtung vor seinem Stand und Berufe zu verlieren. Er kennt seine Collegen nicht persönlich, erfährt also — weil Advocaten immer mehr Böses als Gutes nachgesagt wird — nur nachtheiliges von ihnen, umgekehrt wird er von ihnen verkannt und so stehen Alle vereinzelt, der Willkür, dem Uebermuth, der Hoffarth eines Jeden, der sich an ihnen reiben will, schutzlos blosgestellt.

Daß die Anwälte in Frankreich und England in höherem Ansehn stehn, als in den meisten Staaten Teutschlands, kommt nur zum Theil unmittelbar auf Rechnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens selbst. Es ist in dieser Zeitschrift (XXI. S. 101 fgg.) sehr einleuchtend dargethan, wie diese, gewiß wünschenswerthen und der Erhebung des Anwaltstandes günstigen Einrichtungen, auch neue Gefahren für ihn im Gefolge haben. Aber wo öffentliches und mündliches Verfahren eingeführt ist, da müssen die Anwälte am Sitz des Gerichtes wohnen, da müssen ihrer Viele in jeder Sitzung des Gerichtes anwesend seyn, da kommen sie täglich in unmittelbaren persönlichen Verkehr, beobachten und unterstützen sich gegenseitig in Ausübung ihres Berufes,

lernen sich kennen und achten und als Genossen gleichen Standes und Berufes zusammenhalten.

Es ließe sich ein Beispiel anführen, daß von da an, wo die Regierung eines teutschen Bundesstaates bei Anstellung neuer Anwälte darauf bestand, daß sie alle ihren Wohnsitz am Orte der Mittelgerichte nahmen, so daß allmählig die „Dorf-Advocaten" verschwanden, der Stand sich fühlbar zu heben begann.

Auch in den freien Städten Teutschlands stehen die Anwälte in höherer Achtung, zum Theil aus den angeführten Gründen, zum Theil freilich auch, weil dort durch großartigen Handelsverkehr auch ihre Berufsthätigkeit großartiger ist. Aber auch in Nicht-Handelsstaaten werden die Anwälte durch die Nothwendigkeit am Sitze der Mittelgerichte zu wohnen, dem unmittelbaren kleinlichen Verkehr mit der ärmeren Volksklasse entrückt, sie sind nicht so leicht zu haben, stehen dem Bürger und Bauer nicht so nahe, nicht so augenfällig unter dem Einzelnrichter, genießen deßwegen höhere Achtung und kommen nicht so oft in Lagen, wo sie als Hetzer, Prozeßstifter u. s. w. erscheinen können. Vermehrung der Prozesse durch sie ist dadurch allein schon beinahe unmöglich gemacht, denn der Stadtbürger kennt in der Regel seinen Vortheil zu gut, als daß er sich von einem Anwalt zu einem Prozeß verleiten lassen sollte und wo er vollends Auswahl hat, wieder sicher den Uneigennützigen eher zu Rath ziehen wird, als den, welcher ihm für das Gegentheil bekannt ist, und der teutsche Landmann entschließt sich nicht leicht, in der Ferne zu suchen, was er nicht in der Nähe haben kann.

Freilich wird es ohne wohlerworbene Rechte zu verletzen, oder zu tief in einmal befestigte Verhältnisse einzugreifen, nicht möglich seyn, das Zusammenwohnen der Anwälte mit einem Schlage durchzuführen. So wird also diese Maaßregel nur allmählig eintreten und folglich auch nur so wirken und helfen können. Um so ausnahmsloser muß aber bei neuen Aufnahmen von Anwälten darauf gehalten, es muß nebenbei

noch durch andre Mittel auf die Reinigung des Standes hingearbeitet werden.

Dieß kann zunächst und sehr wirksam durch große Vorsicht bei der Aufnahme neuer Anwälte geschehen. Keine gewöhnliche eigentliche Prüfung sichert vollständig, sie gibt insbesondere gar keine Gewähr gerade für das allerwichtigste, für die Tüchtigkeit der Gesinnung, Mancher kann ein trefflicher Theoretiker seyn, und wird ein schlechter Advocat, Mancher ein sehr gewandter und scharfsinniger Arbeiter und wird als Advocat ein Rabulist. Dagegen kann — nichts Schutz gewähren, als

1) nach bestandener Prüfung, wie jeder Rechtskandidat sie zu bestehen hat, Lehr- und Probe Jahre bei Anwälten und

2) Mitwirkung der Anwälte bei neuen Aufnahmen.

Ueber die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit jener ersten Maaßregel ist man so ziemlich einverstanden, ich darf dafür auf die angeführten neuesten Schriften verweisen. Das wie lange? und unter welchen näheren Bestimmungen? hängt so sehr von den Rechtseinrichtungen eines jedes Staates ab, daß sich darüber im allgemeinen nichts sagen läßt, nur müßte, wo die Advocaten noch im Lande zerstreut wohnen, die Lehre blos bei den am Sitz der Mittelgerichte wohnenden, gemacht werden dürfen, weil hier eher sich ein Standesgeist erzeugen und auf die jungen Anwälte wohlthätig einwirken wird, und weil sie hier den nachtheiligen Einflüssen mehr entrückt sind, denen selbst gereifte Männer in der Vereinzelung leicht unterliegen und welche also der Jugend noch gefährlicher sind.

Schwieriger dürfte es seyn, die Mitwirkung der Anwälte bei der Anstellung neuer Collegen, zu bestimmen. Doch lassen sich auch dafür einige feste Grundsätze nachweisen, aus welchen sich die näheren Bestimmungen leicht von selbst ergeben. Dahin gehört

erstlich, daß es dem Staat rechtlich unmöglich ist, die Anstellung neuer Anwälte, den schon ernannten ganz zu über-

lassen, denn die Ertheilung von Privilegien ist ein Hoheitsrecht, dessen sich der Staat nicht entäußern darf.

Auch könnte sich dadurch leicht ein Zunftgeist einschleichen, der nirgends verderblicher würken würde, als in einem Stande, dessen Element Ehre und Freiheit ist.

Zweitens: Auf der andern Seite ist einleuchtend, daß — bei der Solidarität in der alle Anwälte hinsichtlich der Ehre des Standes stehen — niemanden mehr daran gelegen seyn muß, daß nur Würdige unter die Zahl der Anwälte aufgenommen werden, als den Anwälten selbst; es ist ebenso klar, daß niemand das Thun und Treiben des Anwaltes besser beobachten und beurtheilen kann, als sein Berufsgenosse. Wird also dem Anwaltlehrling Gelegenheit gegeben, während seiner Lehrzeit mit den übrigen Anwälten in persönlichen Geschäftsverkehr zu kommen — und ohne dieß kann er die Geschäfte des Anwaltes nicht erlernen — so werden seine künftigen Collegen sehr bald ein Urtheil über ihn gewinnen, das sicherer als das der Richter seyn muß, selbst wenn man diesen gleiche Fähigkeit zur Beurtheilung des Anwaltes zugestehen wollte, was doch gewiß nicht zulässig ist.

Wenn also von den Anwälten selbst das richtigste und wenn von ihnen zugleich ein wahrhaftiges Urtheil über die Zulässigkeit des Candidaten zu erwarten ist, so gränzt es an Unsinn, wenn der Staat, dem soviel an der Reinheit des Standes gelegen seyn muß, dieses Urtheil nicht vernimmt, also Augen und Ohren sich selbst zuhält, um ja nicht einzugestehen, — daß er nicht allwissend sey. Das Gutachten sämmtlicher Anwälte über jedes Zulassungsgesuch zu vernehmen, würde eine Maaßregel seyn, die den Staat fast aller Verantwortlichkeit in dieser wichtigen Sache überhebt, zugleich den Anwaltstand selbst ehrt und in der öffentlichen Meinung hebt, die einzelnen Anwälte recht oft an ihre Pflichten und die Heiligkeit ihres Berufes erinnert und zugleich gestattet, hinsichtlich der Zeit und Art der Stage mehr dem Ermessen raumgebende Bestimmungen zu treffen, also sich freier zu er-

halten von der Form und dem todten Buchstaben. Denn wer bei einem sehr beschäftigten und geschäftsgewandten Anwalt in Lehre tritt, wer selbst vorzügliche Eigenschaften entwickelt, wird schneller zum Ziele gelangen, als Andre — und das von Rechtswegen!

Aber nur ein Gutachten, nicht ein veto möchte ich den Anwälten eingeräumt sehen, weil auch dieses zum Zunftgeist führen könnte, weil, wer sein Recht geltend macht, zwar vielleicht sich selbst ehrt, aber nicht in gleichem Maaße geehrt wird, als der, dessen blosem Rathe Folge gegeben wird. Sooft dem Gutachten der Anwälte entsprochen würde, würde diesen eine neue Anerkennung zu Theil, die niemanden zum Schaden gereichte.

Diese beiden Maaßregeln: das Zusammen-Wohnen der Anwälte am Sitz des Mittelgerichtes und ihre Begutachtung neuer Aufnahm-Gesuche erscheinen doppelt wichtig, wo es üblich ist, daß entlassene, oder in Ruhe gesetzte Beamte sich der Advocatur zuwenden, die wahrlich nichts weniger seyn darf, als eine Rumpelkammer für den Auskehricht des Staatsdienstes!

Es bedarf ferner keiner Ausführung, daß schon diese Mitwirkung bei Aufnahme neuer Anwälte das Bewußtseyn und Ehrgefühl des Standes wecken, anregen und nähren würde; ein weiteres, sehr wirksames Mittel für diesen Zweck sind Anwalt-Vereine. Diesen gebührt eine ganz besondere Betrachtung!

V. Anwalt-Vereine.

Wo Anwälte von Liebe zu ihrem Berufe durchdrungen, in Ausübung desselben und ihrer Pflicht auf Hindernisse stoßen, da ist nichts natürlicher, als der Gedanke: mit vereinten Kräften dem gemeinschaftlichen Uebel entgegenzutreten, denn „vereint sind auch die Schwachen mächtig."

Nur wo jene beiden Umstände zusammentreffen, Begeisterung für den Beruf und störender Druck — erwacht das

Bedürfniß gemeinsamer Abwehr, darum geht die Anregung zu Vereinigungen unter Anwälten in der Regel nur von Orten aus, wo deren mehrere beisammen wohnen, und wirken, weil hier das Standes-Ehrgefühl leichter geweckt wird; deßwegen finden sich aber selten Vereinigungen der Anwälte an Orten, wo sie — wie in den freien Städten — in Ausübung ihres Berufes nicht gehemmt sind.

Die empfindlichste und gefährlichste Hemmung ist der Druck der Mißachtung, welcher entmuthigt und dadurch die innere Kraft lähmt; sie kann in jenen auf großartigem Verkehr beruhenden Freistaaten, wo auch der Vornehmste des Anwaltes nicht entbehren kann und das geschäftskundige Publikum ihn und seinen Beruf zu würdigen versteht, nicht aufkommen. Anders verhält es sich in monarchischen Staaten, wo eine rechtskundige Staatsdienerschaft, dem Anwaltstande (selten freundlich) gegenüber steht, und die Ehre im Dienst gesucht wird.

Wo aber das Bedürfniß ein gemeinschaftliches Streben und Wirken der Anwälte veranlaßt, da bestimmt es auch dessen Richtung. Finden sich diejenigen, welchen Ehre und Beruf am Herzen liegt, gehemmt durch eine entgegengesetzte Gesinnung oder — was nicht viel besser ist — durch Gesinnungslosigkeit ihrer Berufsgenossen, so werden sie zunächst zusammentreten, um die Lauen für Pflicht und Ehre zu erwärmen, die Unverbesserlichen von sich auszuscheiden und dadurch wenigstens ihre eigene Ehre und die des Standes zu wahren. Leiden die Anwälte unter Mängeln der Gesetzgebung, so werden sie mit vereinter Kraft zunächst auf deren Abstellung hinarbeiten, drückt auf ihnen eine unangemessene Disciplinargewalt der Richter, so werden sie Mittel gegen diese aufsuchen.

Diese, durch die Umstände bedingte Verschiedenheit der Richtung wird wieder die Einrichtung der Anwaltsvereine bedingen, so daß sie bald vorübergehend, bald bleibend, da oppositionell, dort nur auf eigene Erhebung und Anregung

gerichtet, erscheinen; aber wo sie entstehn, sind sie ein Zeichen, daß die Anwälte sich als Glieder eines Standes, daß sie ihren Beruf für mehr als eine Gewerbe erkannt, daß sie die Absicht haben, ihn und durch ihn sich selbst zu heben. Dieß ist stets ein erfreuliches Zeichen und sollte, selbst wenn Mißgriffe in der Wahl der Mittel stattfinden, selbst wenn zunächst Mängel der Gesetzgebung oder der Justiz-Einrichtungen, angegriffen, oder Beschwerden gegen öffentliche Behörden geführt werden, nicht angefeindet oder mit Gewalt unterdrückt, sondern in die richtige Bahn geleitet, zu mäßigen und für die Zwecke, welche der Staat durch Recht und Gericht verfolgt, zu benutzen versucht werden.

Ebenso sollte, wo nicht das Bedürfniß zum Zusammentritt gleichsam nöthiget, ein solcher von oben herab veranlaßt werden, denn heilsam und das Gute fördernd, ist er überall.

Es kann sehr leicht geschehen, wenn den Anwälten gemeinschaftliche Standesangelegenheiten gezeigt, oder wo sie gänzlich fehlen, gegeben werden.

Die Mittel liegen nahe! Begutachtung neuer Anmeldungen, Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungs-Entwürfen, besonders solchen, welche sich auf den Beruf der Anwälte beziehen, wie Taxordnungen, Disciplinar-Anordnungen, Disciplinar-Straffälle sogar — bieten sehr nahe Veranlassung dar, die Anwälte zu gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen zu veranlassen. Anregung zur Stiftung von Wittwen- und Altersversorgungscassen und ähnliches, wie die eigenthümlichen Verhältnisse jedes Ortes es an die Hand geben, wird sich überall finden.

Haben die Anwälte einmal die Vortheile und — die Genüsse — eines lebendigeren innigeren Zusammenwirkens kennen gelernt, haben sich dadurch selbst ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten vervielfältigt, haben sie sich daran gewöhnt, sich gegenseitig zu bedürfen und zu nützen, so wird sich sehr bald jener esprit de corps entwickeln, der sie nicht mehr auseinander fallen läßt und der den edleren, ehrlieben-

den, pflichtgetreuen, eben weil sie mit ihrem Berufe eins geworden sind und ihn gegen die übrigen und nach außen würdig und mit Nachdruck vertreten, ein entschiedenes Uebergewicht, einen Einfluß sichert, der alles, was der Ehre und Würde des Berufes zuwider ist, wie Eigennutz, Ränkesucht, Halbwisserei, zu Schande macht, ausmärzt und ferne hält.

Wenn es schicklich wäre, Beispiele anzuführen, so würde ich nicht verlegen seyn, durch Thatsachen zu beweisen, daß solche Vereine, richtig geleitet, kräftiger auf die Hebung des Anwaltstandes wirken, als die härtesten Disciplinargesetze, die rücksichtsloseste Anwendung derselben, oder die freigebigste Rang- Titel- und Ordensspende.

Sollen derartige Vereine wirklich ihre Bestimmung erfüllen, die freie Entwickelung des Standes aus sich selbst fördern und darstellen, so ist die erste und unerläßlichste Bedingung für ihr Gedeihen, daß sie ganz frei entstehen und bestehen. Wollte man sie von Staatswegen befehlen, so würden sie schon als erzwungen, das erste Element des Anwaltstandes, freie Bewegung in den Gränzen des Gesetzes, beeinträchtigen. Sie würden als eine Last betrachtet und behandelt, mit Widerwillen nothdürftig hingeschleppt werden.

Wenn sie aber auch gegen alle Erwartung auf diese Weise wirklich lebensfähig geboren würden, so hätte doch der Staat, welcher sie ins Daseyn gerufen, die Pflicht, — oder würde sie nach deutschen Begriffen zu haben glauben — für ihre Erhaltung zu sorgen, sie zu beschützen, also auch sie zu überwachen. Er würde sich daher in ihr Wirken einmischen und dadurch wieder jene Freiheit beschränken, die gerade hier sich ausleben soll. Alle Gründe, die dafür angeführt werden, die Anwälte für eine Körperschaft zu erklären — und das sind sie, wenn ihr Verein als solcher vom Staate förmlich anerkannt wird — sind bei näherer Beleuchtung nicht haltbar. Denn:

Wittwen- und Alters-Versorgungs-Cassen sind möglich und können vom Staate anerkannt und geschützt werden, ohne

daß die Theilnehmer daran auch in andern Beziehungen eine Corporation bilden.

Gutachten können von sämmtlichen Anwälten eben so gut, wie von einer Körperschaft gefordert, es können auch von allen Einzelnen Sammt-Gutachten erstattet werden, ohne daß jene ein vom Staate anerkanntes Colleg bilden. Ja es steht gar nichts im Wege, daß mehrere und daß alle Anwälte eines Sprengels, auch wenn sie keine Corporation bilden, den Behörden, mit welchen sie in Berührung kommen, einen aus ihrer Mitte als Bevollmächtigten für Empfang allgemeiner Eröffnungen bezeichnen.

Ebenso kann eine freie Gesellschaft von Anwälten so gut wie eine Corporation, sich eine Bibliothek anlegen, Gesellschaftsstatuten machen, Beamte wählen u. s. w.

Gegen die förmliche Anerkennung der Vereine als politischer Körperschaften, sprechen aber außer dem oben schon angeführten Grunde, daß der Staat die von ihm anerkannten Gemeinheiten auch als solche überwachen muß (oder zu müssen glaubt) was ohne Beschränkung ihrer Freiheit nicht möglich ist, und daß jeder Eingriff in die freie Bewegung und Entwickelung solcher Vereine, ihren Zweck zerstört — noch zwei andere, nicht minder wichtige Gründe:

Erstlich muß eine Corporation von Anwälten, von Männern also, deren Beruf es ist, frei und mit Nachdruck das Recht zu vertheidigen, wenn sie nicht zur Satyre werden soll, mit solchen Privilegien ausgestattet seyn, welche bei ihren Mitgliedern leicht einen Kastengeist und Zunftübermuth erwecken und dem Staate unbequem, ja gefährlich werden können. Die Geschichte der französischen Parlamente und ihrer Anwälte lehrt dieß. Man hat durch Einführung von Advocatenkammern die Macht der Corporationen brechen müssen, wie weiland Karl der Große die Macht der sächsischen Volksgemeinden brach durch Einführung der Schöffen. — Wozu Verwickelungen herbeiführen ohne dringenden Grund?

Ebenso entscheidend spricht gegen die Anerkennung der

Anwaltvereine als förmlicher Körperschaften folgende Betrachtung: In den Anwaltvereinen wird sich unwillkürlich und unbewußt eine Disciplinargewalt bilden, welche zarter und doch kräftiger als die des Staates, zunächst Ungebühr verhütend, wo sie aber stattgefunden hat, sicher und empfindlich strafend wirkt. Diese kann nicht frei und darum nicht in ihrer ganzen wohlthätigen Kraft wirken, wo die Staatsgewalt mit ihren materiellen Strafen zur Seite steht.

Es kann nämlich nicht fehlen, daß in gleichem Maaße, wie Anwälte in innigere persönliche Berührung kommen, sie auch höheren Werth auf die Anerkennung von Seiten ihrer Berufsgenossen legen. Die Besorgniß, in ihrer Meinung zu sinken, wird kräftiger, als die schärfste Disciplin, abhalten von Verletzung jener ethischen Pflichten des Anwaltes, welche dem Auge und dem Arm des Staates unerreichbar sind. Wer sich vor Verletzungen der Schicklichkeit und des Edelmuthes hütet, der bleibt gewiß sehr weit von Uebertretung des Gesetzes entfernt.

Wenn aber demungeachtet jene Gesetze der Ehre wirklich verletzt werden, so wird zunächst vertrauliche Rüge von Seiten einzelner Berufsgenossen oder Warnung von Seiten des Vereins, den Irrenden auf den rechten Weg zurückführen, ehe der mit der Disciplinargewalt bewaffnete Staat die Verirrung nur wahrgenommen hat. Hilft das nicht, so ist dem Verein durch Ausschluß des Unwürdigen ein Mittel gegeben, sich von ihm loszusagen, und eben dadurch zu erkennen zugeben, daß dessen Gesinnung und Handlungsweise nicht die des Standes sey, womit des letzteren Ehre gerettet, das Publikum gewarnt, und gleichwohl der, welcher kein positives Gesetz verletzt hat, empfindlich bestraft ist, ohne in wirklichen Rechten beeinträchtigt zu seyn.

Ist nun der Verein eine vom Staat anerkannte Körperschaft, deren Mitglieder als solche Rechte haben, so können diese nicht entzogen werden, ohne förmlichen Richterspruch, und dieser ist nicht denkbar, wo keine positive Gesetzübertre-

tung in Frage steht. Mag man dann auch die Anwälte selbst zu Disciplinarrichtern machen, so kann man sie doch nicht ermächtigen, ohne Gesetz und formellen Beweis zu verurtheilen und es geht damit ein höchst wichtiger Vortheil, welchen freie Vereine darbieten, verloren.

Oeffentliche Blätter [8]) haben berichtet, daß den Anwälten im Fürstenthum Waldeck und später denen des Großherzogthum Mecklenburg [9]) das Gesuch um Anerkennung ihrer Vereine und Bestätigung ihrer Statuten abgeschlagen worden seyen. Möchte dieß nur darum geschehen seyn, weil die Regierungen der gedachten Staaten, von den soeben entwickelten Ansichten ausgehend, nur freie Vereinigungen für wahrhaft förderlich, gehalten haben! Zu bedauern bliebe dann freilich immer noch die Geringschätzung, womit bei jenem Anlasse die fürstlich Waldeckische Regierung sich über die Bestrebungen ihrer Anwälte, den Stand zu heben, geäußert haben soll.

Ueber die Einrichtung solcher Vereine bei anderer Gelegenheit mehr. Einige allgemeine Andeutungen dürfen jedoch hier nicht fehlen!

Unter allen Umständen wird es gerathen seyn, das Verbesserungs-Werk an sich selbst zu beginnen. Auch wenn man sich das Zeugniß geben darf, die Uebel, deren Entfernung man wünscht, nicht selbst verschuldet zu haben, ist es doch von Billigkeit und Klugheit geboten, hierüber sich völlig klar zu werden und es Andern zu beweisen; denn in der Regel gilt doch der Mann was er werth ist; wer in Mißachtung lebt, gegen den spricht die Vermuthung, daß er sie verdiene und umgekehrt.

Die erste Aufgabe jedes Advocaten-Vereins ist also: Ermittelung und klare Darlegung der Standesverhältnisse in seinem Lande, seinem Bezirke.

---

8) z. B. das „Vaterland" in Nr. 282 v. 1842.

9) Frankf. Journal Beil. Nr. 47 v. 1844.

Fällt diese Untersuchung auch ganz und so sehr zum Vortheil seiner Mitglieder aus, daß es vielleicht nur der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse und Belege bedurfte, um in der öffentlichen Meinung zu steigen und durch sie den Staat zur Entfernung des etwaigen Druckes zu nöthigen, so würde doch durch eine solche Schilderhebung selbst die Aufmerksamkeit des Publikums mehr auf den Advocatenstand gerichtet, er würde von da an schärfer beobachtet, es würden die Freunde des Bestehenden sich herausgefordert glauben, ihm jede Blöße abzuspähen, um die Schuld von sich auf ihn zurückzuschieben.

Da nun auch der Gute noch besser werden kann, und nie sicher ist, daß er im Guten nicht ermüde, da der Werth des Anwaltes beruht auf gründlicher Kenntniß des Rechts, auf Ehrfurcht und Liebe dazu und auf der Kunst, es geltend zu machen, so sind hiermit die Richtungen angedeutet, auf welche hin der Verein anregend, ermuthigend und abwehrend wirken muß. Die Mittel dazu werden örtlich verschieden seyn, doch lassen sich auch darüber einige allgemeine Andeutungen geben.

Was zuerst das Wissen und Können betrifft, so ist zumal da, wo die Anwälte auf dem Lande zerstreut wohnen, es ihnen sehr schwer gemacht, mit der Wissenschaft fortzuschreiten. Anlegung einer Vereinsbibliothek im Hauptorte des Bezirks, verbunden mit einem Lesezirkel für rechtswissenschaftliche Neuigkeiten, Preißaufgaben, Uebereinkunft für gegenseitige Berathung und ähnliche Einrichtungen sind hier unentbehrlich und werden dem „Versauern und Verbauern" einigermaßen entgegenwirken.

Ist einmal wissenschaftlicher Sinn angeregt, so wird auch Jeder Werth darauf legen, sein Wissen geltend zu machen, seine Kunst zu üben, man schämt sich nachlässig zu arbeiten, einem Feind gegenüber, den man achtet.

Was das Wollen betrifft, so ist die Rechtsliebe des Anwaltes von zwei Seiten bedroht: von der einen wird der

pflichtmäßige Wunsch zu siegen gar oft zur Anwendung unrechtlicher Mittel verführen, von der andern Seite muß der Umstand, daß der teutsche Advocat in der Regel von Ausübung seines Berufes lebt und wenn er selbst nichts erspart, für sein Alter und für seine Wittwe und Waisen keine Versorgung zu hoffen hat, dazu verleiten, die Praxis möglichst zur goldnen zu machen, und nach Kräften auszubeuten.

Es muß also der Chicane und dem Eigennutz entgegengewirkt werden. Beide sind in der That dem Berufe des Anwaltes so wesentlich zuwider, daß für sie nie eine Stimme laut werden wird, aber gerade, weil sie sich in die innersten Falten des Herzens und in die geheimsten Schlupfwinkel der Schreibstube verkrichen, muß gegen sie die Ehre unabläßig Wache stehn. Unrecht thun, um Recht zu fördern, ist ein Widerspruch in sich selbst und ein treuer Anwalt ist der nicht, welcher seinen eigenen Vortheil über den seines Clienten setzt.

Neben diesen, durch das Wesen des Berufes gebotenen Bestrebungen, für Wissenschaftlichkeit, Rechtsliebe und Uneigennützigkeit, erscheint noch ein dritter als unerläßliche Aufgabe, jedes Advocaten-Vereins: Pflege der Collegialität. Sie erleichtert und verschönert den wahrlich nicht immer freundlichen Beruf und sichert kräftiger als alles andere der inneren Würdigkeit die äußere Anerkennung.

In dieser Beziehung liegt folgendes überall am nächsten:

Wo noch die Unsitte herrscht, daß die Anwälte sich vor Gericht gegenseitig mit persönlichen Vorwürfen, Anzüglichkeiten u. dgl. verunglimpfen — da ist vor allem anderem solchem Unfug zu steuern. Wie kann man von den Rechtsuchenden, wie von den Richtern Achtung und würdige Behandlung fordern, wenn man sich vor ihren Augen und — am Ende denn doch mit, um baaren Lohn — gegenseitig mit Verachtung, Hohn und Spott besudelt!

Wo auch solcher Unfug nicht eingerissen ist, sind es doch — zumal wenn die Anwälte zerstreut wohnen — in der Regel sie selbst, welche am lieblosesten über ihre Collegen spre-

chen. Wer durch Herabsetzung des Amtsgenossen sich zu heben glaubt, der irrt; denn es wird ihm gewiß gleiches mit gleichem vergolten. Wer den abwesenden Berufsgenossen gegen Verdächtigung in Schutz nimmt, der bezeugt dadurch Achtung vor seinem Stande und Berufe und flößt für sich selbst das Vertrauen ein, daß deren Ehre ihm heilig sey.

Soll ein solches Verhältniß möglich werden, so ist freilich zunächst nöthig, Uebereinstimmung in allem, was im Berufe des Anwaltes etwa zweifelhaft, verschiedener Auslegung fähig ist, insbesondere in Behandlung des Kostenpunktes. Unmöglich kann man vertreten, was man selbst nicht billigt, umgekehrt wird eine starke Vermuthung für sich haben, worüber alle Anwälte einverstanden sind. Was namentlich den Kostenpunkt betrifft, so vergesse der teutsche Advocat nie, daß seine Rechnungen das einzige sind, was sein Client und der Gegner von seinen Arbeiten zu sehen bekommt und daß die Engherzigkeit der meisten Taxordnungen sie ohnehin Schneiderrechnungen ähnlicher macht, als der Abschätzung einer wissenschaftlichen Hülfe; kommt nun noch hinzu, daß die Ansätze verschiedener Anwälte wesentlich abweichen, so daß dadurch der Schein der Willkür und Ungewißheit hervorgerufen wird, so kann es nicht fehlen, daß dieß allein schon zur Herabwürdigung eines Standes hinreichen muß, den man fast blos nach seinen Kasten-Rechnungen zu taxiren im Stande ist. Eine Verständigung der Anwälte über die Behandlung des Kostenpunktes -- und es ist keine Taxordnung denkbar, die nicht der Willkür Spielraum genug ließe, — ist auch das sicherste Mittel gegen übermäßiges und willkürliches Streichen von Seiten der Gerichte. Ich könnte ein Beispiel namhaft machen, wo eine solche Uebereinkunft der Anwälte (freilich sehr auf uneigennützige Billigkeit gegründet) stillschweigend von den Gerichten anerkannt und seit 10 Jahren die Norm für Prüfung der Kostenrechnungen geworden ist, in welchen seitdem Striche zur großen Seltenheit wurden. Wie sehr dieß dazu beitragen muß, den Glauben an die Rechts

lichkeit der Anwälte und somit Achtung und Vertrauen gegen sie und ihren Stand zu heben — das bedarf keiner Ausführung.

Weitere Vereinbarungen über Wittwen= und Altersversorgungen, über Verträge mit Anwaltslehrlingen u. dgl., gegenseitiger Verzicht auf Verkehr mit Winkeladvocaten, auf Partie=Werben und was sonst der Würde eines geschwornen Rechtsfreundes zuwider ist, werden sich nach Bedürfniß und Gelegenheit leicht zu Stande bringen lassen, wo man sich einmal in dem ernstlichen Entschlusse zusammengefunden und vereinigt hat: dem Berufe Ehre zu machen und Anerkennung zu verschaffen.

VI. Beleuchtung der verschiedenen Vorschläge zur Hebung des Advocatenstandes.

Wenn Steinacker von einer freieren Entwickelung des öffentlichen Lebens im Allgemeinen und insbesondere von Preßfreiheit, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und Geschwornengerichten wesentliche Vortheile für die Stellung des Anwaltstandes erwartet, wenn deßwegen Beschorner wenigstens Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, Fischer in der schon angeführten geistreichen und lebensfrischen Schrift über die teutsche Justiz, überhaupt eine volksthümlichere Gestaltung des Standes der Rechtsgelehrten und ein zweckmäßigeres Gerichtsverfahren, endlich Purgold [10]) eine Vereinigung Teutschlands zu einer allgemeinen Gesetzgebung für unerläßlich halten, so kann ich nach demjenigen, was oben über Beruf des Anwaltes und die Bedeutung des Advocatenstandes ausgeführt wurde, ihnen nur beistimmen. Nicht beipflichten kann ich aber, wenn sie v. Fischer ohne jene Voraussetzungen eine wesentliche Erhebung unseres Standes für unmöglich hält, und wenn davon allein, wenn überhaupt blos von äußeren Einwirkungen Heil für ihn erwartet wird.

Daß auch ohne jene Palladien der bürgerlichen Frei-

10) Der teutsche Anwaltstag zu Mainz v. Fr. Purgold. Darmst. 1844.

heit, die Anwälte ihren Beruf begreifen, seiner würdig seyn, und ihm und sich die verdiente Anerkennung verschaffen können — das zeigt (unter andern) das Beispiel der freien Städte.

Umgekehrt ist schon oben auf die Ausführung Mittermaiers in diesem Archive XXI. S. 101 fgg. verwiesen, wo treu nach dem Leben die Gefahren geschildert werden, welche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens dem Anwaltstande bereiten [11]. Noch viel größer ist aber die Gefahr, welche seiner Reinheit in einem bewegteren politischen Treiben, gleich dem in England und Frankreich droht. Denn gerade daß er dort die Brücke aus dem Privatleben ins öffentliche ist, daß man von ihm aus auf die Bahn politischen Ruhmes und Einflusses gelangt, gerade dieß muß auch die Folge haben, und hat sie wirklich, daß der Beruf des Anwaltes nicht um seiner selbst willen, nicht als Zweck für das Leben, sondern als ein bloses Mittel, Ruhm, Einfluß, Stellen und Reichthum zu erlangen, betrachtet und gewählt wird. Schon daß er als bloses Mittel aufgefaßt wird, würdigt ihn herab, und wer ihn absichtlich dazu benutzt, ist gewiß nicht von seiner Würde, von der Heiligkeit seiner ursprünglichen, eigentlichen Bestimmung durchdrungen. Es ist diese gelegentliche Benutzung des Anwaltsberufes für selbstische oder Parteizwecke, weit verschieden von dem Wunsche, eines Anwaltes, der seinen Beruf aus Liebe dazu während seines kräftigern Mannesalters geübt hat, später in den höheren Staatsdienst überzutreten und mit dem Schatze gesammelter Erfahrungen und vielseitiger Lebens- und Menschenkenntniß in weniger stürmischem Wirken dem Staate zu nützen. Dieser Wunsch wird sehr häufig bei höchster Achtung, bei wärmster

11) Auch die Anwälte zu Bonn haben — öffentlichen Mittheilungen zu Folge — über Mangel an Anerkennung zu klagen und suchen dagegen Hülfe, s. Beil. z. Frankf. Journal 1843 Nr. 121.

Liebe für den anwaltlichen Beruf gefunden und wirkt höchst wohlthätig auf dessen Erfüllung zurück.

Jenes andere politische Emporstreben, welches ihn nur als Leiter betrachtet, die man, auf dem Gipfel angekommen, hinter sich wegstößt, ist ihm wahrlich ebenso gefährlich. Wer ihn so betrachtet, der wird allerdings sich die Mühe nicht verdrießen lassen, in irgend einer cause célèbre ein glänzendes plaidoyer einzustudiren, und mit Kühnheit in politischen Prozessen den Schild gegen die Regierung zu erheben. Ob er aber Mühe, Zeit und Kraftaufwand nicht scheuen wird, in den täglich vorkommenden, kleineren, nicht glänzenden und doch eben so wichtigen Angelegenheiten des gewöhnlichen Rechtsverkehrs, ein sorgfältiger und gewissenhafter Berather und Beistand der Wittwen und Waisen, der Armen und Bedrängten zu seyn? ob er Mühe und Zeit und Kraft dem Fortschreiten in den Theilen der Wissenschaft widmen wird, mit denen sich nicht öffentlich glänzen, kein politischer Triumph erkämpfen läßt? — das ist eine andere Frage; möge England und Frankreich sie beantworten! In Teutschland ist man gewohnt, jedes ernste Geschäft ernst, jedes ehrenvolle mit gebührender Achtung zu behandeln, in Teutschland wird man als Anwalt nur den wahrhaft achten, welcher das Recht gründlich kennt, aufrichtig liebt und um seiner selbst willen vertheidigt. Ein solcher wird demungeachtet „justus atque tenax propositi vir" seine Mitbürger nicht verlassen, wenn sie seinen Beistand gegen Macht und Gewalt anrufen, es wird ihm das „vultus instantis tyrranni" nicht schenken — aber auch der „ardor civium prava jubentium" nie von der Bahn des Rechts verlocken oder verdrängen!

Trösten wir Anwälte uns einstweilen über die langsamen Fortschritte, welche das öffentliche Leben in unserem Vaterlande macht und lassen wir uns nicht abhalten, damit wenigstens gleichen Schnitt zu halten in unserem Streben

nach Hebung unseres so wichtigen, für Recht und Gerechtigkeit so unentbehrlichen Standes!

Wenn dafür, gewiß in guter Meinung vorgeschlagen worden ist, die Anwälte je nach Alter oder Verdienst mit höherem Rang oder Titeln zu ehren, oder doch sie in verschiedene Classen einzutheilen, so ist die Zweckwidrigkeit solcher Maaßregeln schon von Beschorner und Blechschmidt und zum Theil oben dargethan worden [12]).

Beide schlagen ferner [13]) als Mittel zur Hebung des Standes vor: jeden Anwalt frei seinen Wohnort wählen zu lassen und sie so gehörig über das Land zu vertheilen. Ich glaube oben nachgewiesen zu haben, daß — wie die Sachen jetzt stehn — nur durch Erweckung und Belebung des Standesgefühls und Standes-Ehrgefühls eine Erhebung und Läuterung des Standes möglich und daß eine solche nicht möglich ist, bei dem Auseinanderwohnen der Anwälte auf dem Lande. Ich halte diese Maaßregel für die verderblichste von allen.

Schließung der Zahl der Anwälte hat wenigstens noch nirgend, wo sie in richtigem Maaße versucht worden, nachtheilige Folgen gehabt. Großen Vortheil vermag ich mir jedoch davon nicht zu versprechen, was ich darüber in Bopps Mittheilungen VI. S. 15 fgg. ausgeführt habe, ist noch unverändert meine Ansicht.

Einschränkung der Winkel-Advocaten [14]) ist nur scheinbar ein pecuniärer Vortheil für die ordentlichen Anwälte. Denn wenn diesen durch jene mancher Verdienst entzogen wird, so sind es doch gerade die Winkeladvocaten, welche die meisten Rechtshändel veranlassen. Aber der Geld-

---

12) Beschorner a. a. O. §. 38. 39.
Blechschmidt a. a. O. S. 75 fgg.

13) Beschorner a. a. O. §. 40.
Blechschmidt a. a. O. S. 40.

14) Blechschmidt a. a. O. S. 85.

punkt ist dabei die Nebensache; die Hauptsache: daß geschworne öffentliche Anwälte selbst sich nicht gemein machen mit Pfuschern, die keine Gewähr für gründliche Rechtskenntniß und redliche Gesinnung darbieten. Bewähren die öffentlichen Anwälte selbst beides, so können sie getrost jedem im Volke selbst überlassen, ob er „zum Schmied oder zum Schmiedchen" gehen will. Im Gegentheil möchte es dem Ansehen des Standes förderlicher seyn, wenn alle Bagatellsachen jenen Raubvögeln zur Beute vorgeworfen würden, die gesunde Vernunft der Rechtsuchenden und das Ehrgefühl der ordentlichen öffentlichen Anwälte, welche sich das Wort geben: keinem Winkeladvocaten ihre Unterschrift zu schenken, oder zu verkaufen, würde diese sicherer von der höheren Rechtspflege fern halten, als Verbote und Strafen es je vermögen werden. —

Sehr richtig sagt in dem Berichte vom 10. (11.) Juni 1843 die Deputation der 2 Kammer der Stände des Königreichs Sachsen: „Es ist nicht zu läugnen, daß Advocaten hier „und da theils aus Gefälligkeit, theils aus andern Rücksich„ten, ihre Unterschriften leihen, oder auch gar mit sogenann„ten Stöckel-Advocaten in Verkehr treten, durch diese sich „Clienten zu verschaffen suchen, denselben dagegen das Ein„mischen in der Rechtssache gestatten; allein dieser Uebelstand „wird sich kaum eher beseitigen lassen, als bis der Advoca„tenstand in allen seinen Individuen zur bessern Erkenntniß „und Uebung seiner Pflicht, die man gewiß schon jetzt bei „weitem in der Mehrzahl voraussetzen darf, geführt seyn „wird." — Und die Großh. Hess. Verordnung vom 21ten „October 1842 bezeichnet es als Verkennung der Ehre ihres „Standes und ihrer Dienstpflicht," wenn sich öffentliche An„wälte dazu hergegeben haben, sich mit Winkeladvocaten zu „verbinden" ꝛc.

Wenn ein erlauchter Schriftsteller [15]) in alten Advoca-

15) Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen. Stuttgart 1841. S. 260 fgg.

ten „etwas dämonisches" wahrgenommen haben will, und der Meinung ist: „die Jugend nehme es noch etwas ernsthaft „mit Pflicht, Eid und Ehre und denke an die Zukunft" und wenn er deßwegen vorschlägt, Advocaten ehe sie alt werden im Staatsdienst anzustellen, so theilen gewiß alle Freunde des Standes den Wunsch mit ihm, daß jeder, in dem sich der Dämon der Pflicht und Ehrvergessenheit zeigt, je eher, je lieber aus ihm entfernt werden möge. Ob er aber der öffentlichen Achtung würdiger, und theilhaftiger werden wird, wenn ihm lauter junge Leute angehören, die alle hoffen, ehestens als Secretäre, Assessoren (denn zu lauter Geheimräthen werden sie doch nicht alle befördert werden können!) angestellt zu werden, — das möge der Herr Verfasser nach etwas gründlicherer Prüfung der Sache und genauerer Bekanntschaft mit Männern, wie Schott, Eisenstück, Freudentheil und hundert andern, höchst- Sich selbst beantworten! Umgekehrt sollten Anwaltvereine eine ernste Rüge darauf setzen, wo Anwälte sich um Anstellungen im Subalterndienst bewerben. Wenn es dem Stande nicht förderlich ist, daß er als Leiter zu politischer Größe mißbraucht werde, so kann ihn gewiß nichts mehr herabwürdigen, als wenn er das Vorzimmer ist, worin kräftige Secretäre gnädigster Anstellung allerunterthänigst entgegenharren.

Wenn endlich Advocaten-Ordnungen, insbesondere Taxordnungen als ein Mittel zur Hebung des Standes empfohlen werden, so muß dem insofern beigestimmt werden, daß alle Nicht-Ordnung im Organismus der Rechtspflege störend und vom Uebel ist. Aber ohne gründliche Kenntniß der Mängel und Bedürfnisse des Anwaltstandes werden solche Ordnungen nur — Verzeihung für den etwas trivialen Ausdruck! — „Lappen neben das Loch" gesetzt seyn. Erst bringe man den Stand zum Selbstbewußtseyn, und zur Selbst-Erkenntniß, dann frage man ihn, wo ihn der Schuh drücke, und nachher suche man zu helfen. Daß man statt dessen die Arbeit solchen Staatsdienern überträgt, „die selbst früher An-

wälte waren, daß man sogar Gutachten einzelner Anwälte einholt — das alles hilft nicht, wo nicht diese Befragten selbst schon sich in einem selbstbewußten anwaltlichen Verkehr bewegt, die auf Erfahrungen gegründeten und durch gegenseitigen Austausch geläuterten und befestigten Ansichten ihrer Berufsgenossen vernommen und — wenn ich so sagen darf — erlebt haben. Ein, mit seinen Bedürfnissen vertrauter Anwaltstand, würde dem Gutachten des Geh. Weimarischen Hofadvocaten Schenk, auf Eintheilung der Anwälte in Classen, nimmermehr beigestimmt haben!

Daß noch so wenig Uebereinstimmung über die Art und Weise, wie die allgemein für nothwendig erachtete Hebung eines so hochwichtigen Standes zu bewirken sey, im teutschen Vaterlande gefunden wird, das rechtfertigt

zum Schlusse einen frommen Wunsch

auszusprechen, und allen Anwälten Teutschlands, Allen, welchen die Reinheit und Ehre der Rechtsprechung lieb ist, recht dringend ans Herz zu legen!

Die Wichtigkeit des Anwaltstandes für Volk und Staat, die Nothwendigkeit einer besseren Stellung desselben ihnen gegenüber, wird von Tag zu Tage lebhafter und allgemeiner empfunden und die Tagespresse, wie die Wissenschaft haben die Lösung der großen Aufgabe in Aussicht genommen. Schwerlich werden sie aber mit den jetzt vorhandenen Mitteln sie bewältigen. Größere Werke über Fragen der Art sind zu wenig belohnend, und was in Zeitungen und Flugschriften darüber abgehandelt wird, das regt allerdings an, und um desto wirksamer, je vielfältiger. Aber für die wirkliche Benutzung, für den Gebrauch, sind solche Anregungen zu abgerissen, zu zerstreut, zu wenig gleich in Grundlage und Bearbeitung. Denn zunächst gilt es — bei der glücklichen gegenseitigen Abhängigkeit, in welche die Gesetzgebung aller teutschen Staaten gekommen ist, — zunächst gilt es, die bestehenden Zustände kennen zu lernen, die verschiedenen Uebel und Mißstände und ihre Quellen, die verschiedenartigen Vor-

schläge und Versuche zur Abhülfe, die Hindernisse, die Erfolge, die Wünsche und Klagen, alle neben einander zu stellen und zu vergleichen.

Nur eine solche unmittelbare Zusammenstellung, verbunden mit sachkundiger, angelegentlicher lebensfrischer und vielseitiger Besprechung, wird des Stoffes Meister werden; sie kann nur zu Stande kommen, in einer Zeitschrift, die eigens diesem Zwecke, eigens den Angelegenheiten des teutschen Advocatenstandes gewidmet wäre. Sollte eine solche nicht entstehen, sollte sie sich nicht halten können? Wenn nur der zehnte Theil der Anwälte Teutschlands abonnirt und der hundertste Theil derer, welche es gewesen sind, oder den Beruf haben, über die Verhälnisse des Standes sich klar zu werden, so kann die Unternehmung kein buchhändlerisches Wagestück seyn nnd wenn der reiche Stoff geschickt behandelt, wenn zugleich der Versuch gemacht wird, durch eine solche Zeitschrift unmittelbar auf Reinigung und Erhebung des Standes selbst hinzuwirken, den Geist der Wissenschaftlichkeit, der Rechtsliebe, der Uneigennützigkeit zu wecken, zu stärken, zu verbreiten, Halbwisserei, Ränkesucht, Eigennutz zu strafen, damit den besseren, für ihren Beruf und seine Würde begeisterten Anwälten, willkommene Hülfe zu bringen, die Unwürdigen mit der Leuchte der Wahrheit in ihre schmutzigen Schlupfwinkel zu verfolgen — dann wird auch die übrige Lesewelt dem Unternehmen ihre Gunst zuwenden, dann wird es nicht blos Bausteine für eine zweckmäßigere Gesetzgebung sammeln, sondern es wird in dem Geist der Anwälte selbst ihr Fundamente legen, worauf sie nicht ein Straf- und Zwangshaus, sondern einen Tempel des Rechts und der Ehre gründen kann.

Leider sind Aufforderungen an mehrere der ausgezeichnetsten Anwälte Teutschlands, ein solches Unternehmen ins Leben zu rufen, abgelehnt worden. Möge dieser öffentliche Aufruf unterstützt, möge er erhört werden!